

Satzung
der
Familiensterbekasse "Hilfe am Grabe"
Oberfischbach

§ 1 - Allgemeines

1. Die Sterbekasse führt den Namen *Familiensterbekasse "Hilfe am Grabe" Oberfischbach* und hat ihren Sitz in Freudenberg-Oberfischbach.¹ Sie ist ein kleiner Versicherungsverein im Sinne von § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.²
2. Die Kasse gewährt beim Tode ihrer Mitglieder und angemeldeten, mitversicherten Kinder das in § 4 festgelegte Sterbegeld.
3. Das Geschäftsgebiet der Kasse ist das Stadtgebiet Freudenberg. Verzieht ein Mitglied aus dem Stadtgebiet, so kann es Mitglied in der Kasse bleiben.
4. Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen in der Zeitung "Siegener-Zeitung". Ist dies nicht möglich, bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Versammlung eine andere Zeitung.
5. Der Verein unterliegt der Aufsicht durch die Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg.

§ 2 - Aufnahme

1. In die Kasse können Personen aufgenommen werden, die das 14. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind beitragsfrei mitversichert. In dem Jahr, in dem das Kind das 14. Lebensjahr vollendet, wird der volle Jahresbeitrag erhoben.
2. Aufnahmeanträge sind dem Vorstand der Kasse auf einem besonderen formlosen Vordruck einzureichen. Der Vorstand hat festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Kasse erfüllt sind; er kann die Aufnahme von der Vorlage der Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen. Bei Ablehnung eines Antrages ist der Vorstand zur Abgabe von Gründen nicht verpflichtet.

3. Dem Mitglied sind ein Mitgliedsausweis, der auch die Namen etwa gemeldeter und versicherter Kinder zu enthalten hat, und die Satzung auszuhändigen.

Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit dem im Mitgliedsausweis angegebenen Tage, jedoch nicht vor Zahlung der Ausfertigungsgebühr und des ersten Jahresbeitrages.

§ 3 - Ausfertigungsgebühr und Beiträge

1. Jedes Mitglied hat bei Aufnahme eine Ausfertigungsgebühr von 5 Euro zu entrichten.
2. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und beträgt 12 Euro. Er wird jährlich im 1. Quartal eingezogen bzw. kassiert und kann im Voraus ohne Zahlungsaufforderung an die Kasse gezahlt werden. Für Mitglieder, die im Laufe des Kalenderjahres das 80. Lebensjahr vollenden, endet die Beitragspflicht mit Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres.

§ 4 - Sterbegeld

1. Das Sterbegeld ergibt sich aus der als Anhang abgedruckten Leistungstabelle, die Gegenstand dieser Satzung ist.
Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen. Über das Sterbepflichtjahr hinaus geleistete Vorauszahlungen werden mit dem Sterbegeld zurückerstattet.
2. Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nur für Mitglieder, die der Kasse mindestens sechs Monate angehört haben. Diese Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall.
3. Der Sterbefall ist der Kasse unter Vorlage der Sterbeurkunde und des Mitgliedsausweises zu melden. Die Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber des Mitgliedsausweises zu zahlen; sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht der Inhaber des Mitgliedsausweises, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann die Kasse diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.

§ 5 - Ende des Mitgliedschafts-und Versicherungsverhältnisses, Wiederinkraftsetzung

1. Das Mitgliedschafts-und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Das Mitglied kann jederzeit zum Schluss des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand der Kasse seinen Austritt erklären.
3. Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen:
 - a) Mitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand und vom Vorstand erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden sind.
Die Zahlungsaufforderung, die nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit des erstmals unbezahlt gebliebenen Beitrages erfolgen darf, hat eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat vorzusehen und den Hinweis zu enthalten, dass der Ausschluss mit dem Ablauf dieser Frist wirksam wird, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt alle bis dahin fällig gewordenen Beiträge an die Kasse entrichtet worden sind.
 - b) Mitglieder, die bei ihrer Aufnahme wissentlich unrichtige Angaben über gefahrenerehebliche Umstände gemacht haben.
Der Ausschluss kann nur innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme und nur innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem die Kasse von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat.
4. Mitglieder, die aus der Kasse ausgetreten oder ausgeschlossen sind, erhalten gegen Vorlage des Mitgliederausweises eine Rückvergütung, wenn die Beiträge mindestens für 3 Jahre entrichtet worden sind. Die Rückvergütung beträgt nach einer Beitragszahlungsdauer von mindestens

	3 Jahren	0,0 %
bis zu	5 Jahren	10,0 %
bis zu	10 Jahren	15,0 %
bis zu	15 Jahren	20,0 %
bis zu	20 Jahren	25,0 %
bis zu	25 Jahren	40,0 %
über	25 Jahren	75,0 %

der gezahlten Beiträge ohne Zinsen, höchstens aber 75 % des Sterbegeldes. Die Zeit der Beitragszahlungsdauer ist der Kasse gegenüber vom Mitglied nachzuweisen.

5. Zahlt ein nach Ziff. 2 oder 3a ausgeschiedenes Mitglied innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden alle etwa rückständigen Beiträge, sowie die Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden an die Kasse nach und erstattet auch eine etwa erhaltene Rückvergütung (Ziff. 4) zurück, so lebt das frühere Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis wieder auf, falls das Mitglied und soweit die etwa mitversicherten Kinder bei Eingang der Zahlung noch leben.

§ 5a - freiwillige Mehrfachversicherung

Jedes Mitglied ist berechtigt, ein zweites bis sechstes Versicherungsverhältnis zu beantragen. Jedoch darf das Gesamtsterbegeld den Betrag von 8.000,00 Euro nicht übersteigen. Für die Mehrfachversicherung sind die Aufnahmebedingungen des § 2 maßgebend. Der Beitrag richtet sich nach § 3, das Sterbegeld nach § 4 Absatz 1.

Im Übrigen gelten für das zweite bis sechste Versicherungsverhältnis alle weiteren Bestimmungen der Satzung mit der Maßgabe, dass als Eintrittsalter für die Mehrfachversicherung das bei Beginn der Mehrfachversicherung erreichte Alter gilt.

§ 6 - Wohnungsänderung

Die Mitglieder haben Wohnungsänderungen der Kasse anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine einfache Willenserklärung die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Wohnung.

§ 7 - Änderungsvorbehalt

Durch eine Änderung der §§ 2 bis 5 einschließlich der in § 4 genannten Leistungstabelle wird das Versicherungsverhältnis eines Mitgliedes nur berührt, wenn es der Änderung ausdrücklich zustimmt.

Jedoch können die Bestimmungen über die Mitversicherung der Kinder (§ 2 Nr. 1 Satz 2), die Zahlungsweise der Beiträge (§ 3 Nr. 2), die Wartezeit (§ 4 Nr. 2), die Auszahlung des Sterbegeldes (§ 4 Nr. 3), den Austritt und Ausschluss aus der Kasse (§ 5 Nr. 2 und 3), sowie die Rückvergütung (§ 5 Nr. 4), mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, ohne dass es der Zustimmung der einzelnen Mitglieder bedarf.

§ 8 - Vorstand

1. Die Kasse wird vom Vorstand geleitet. Dieser vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.
2. Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet ist und für den Betrieb des Versicherungsvereins sonst noch erforderliche Eigenschaften und Erfahrungen besitzt.

Als Vorstandsmitglied ungeeignet gilt insbesondere jeder, der

- a) wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist;
 - b) in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Konkursverfahren, Vergleichsverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt worden ist.
3. Der Vorstand besteht aus 2 bis 6 Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Kassensführer und den Beisitzern.
 4. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Kasse sind zwei Vorstandsmitglieder befugt. In jedem Falle haben hierbei der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter mitzuwirken.
 5. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre und endet mit dem Schluss der vierten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.

6. Die Entschließungen des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder (darunter der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter) anwesend sind.

§ 9 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse.

2. Innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder die Aufsichtsbehörde dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen vier Wochen nach der Einberufung stattfinden.
4. Zeit und Ort der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie die Punkte, über die Beschluss gefasst werden soll (Tagesordnung), sind den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor dem Tage der Versammlung bekanntzugeben.
5. Der Vorsitzende des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsmäßigen Einberufung der Mitgliederversammlung und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

§ 10 - Aufgaben der Mitgliederversammlung und Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder (und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder) und deren Abberufung aus wichtigem Grund;
 - b) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr (§ 12, Ziff. 2);
 - c) die Entlastung des Vorstandes;
 - d) die Änderungen der Satzung (vgl. auch § 7);
 - e) die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
 - f) die Festsetzung einer Entschädigung für die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer;
 - g) die Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages (§ 13);
 - h) die Auflösung der Kasse und die Bestandsübertragung (§ 14).
2. Die Mitgliederversammlung hat außerdem aus dem Kreis der Mitglieder 2 Kassenprüfer und einen Ersatzmann für die Dauer von jeweils 2 Jahren zu wählen, die im Auftrage der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Kassenvermögens zu überwachen, den Jahresbericht zu prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten haben.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Beschlüssen nach § 10 Nr. 1 Buchstabe c) und f) sind die Vorstandsmitglieder, bei Buchstabe f) auch die Kassenprüfer nicht stimmberechtigt.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Kasse und eine Bestandsübertragung erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. In allen übrigen Fällen genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Wahlen gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vertreter zu ziehende Los.

§ 11 - Vermögensanlage; Verwaltungskosten

1. Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben dient, wie die Bestände des Deckungsstocks gemäß § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie den hierzu von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien anzulegen.
2. Die Verwaltungskosten sollen den geschäftsplanmäßig festgesetzten Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen.

§ 12 - Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisungen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde einzureichen.
3. Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluss eines jeden fünften Geschäftsjahres durchzuführen und spätestens 9 Monate nach dem Berechnungstichtag der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensions- und Sterbekassen zugrunde zu legen.

§ 13 - Überschüsse und Fehlbeträge

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens 5% des sich nach § 12 Ziff. 3 etwa

ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie mindestens 5% der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.

2. Ein sich nach § 12 Ziff. 3 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft aufgrund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Ein sich nach § 12 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Nr. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 14 - Folgen der Auflösung

1. Nach Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Kasse, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiven und Passiven auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.
3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der Kasse zu verteilen. Die Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch 4 Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

§ 15

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die bis dahin gültige Satzung vom 01.07.1994, zuletzt geändert am 25.07.1999 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Freudenberg-Oberfischbach, den *24.10.2003*

DER VORSTAND:

1. Vorsitzender

M. Fischer

2. Vorsitzender

R. Fischer

Schriftführer

A. Fischer

Kassierer

S. Fischer

Beisitzer

W. Fischer

Beisitzer

G. Fischer

Vorstehende Neufassung der Satzung (incl. Leistungstabelle) vom 24.10.200¹ wird gemäß § 13/des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2000 (BGBl. I S. 1857) in Verbindung mit dem Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe im Land Nordrhein-Westfalen (Landesversicherungsaufsichtsgesetz - VAG NRW) vom 20. April 1999 (GV NRW 1999 S. 154) hiermit genehmigt.

G.Z.: 63.4.51012

Amsberg, den 13. November 2003

Bezirksregierung Amsberg

Im Auftrag


(Patsch)

¹ Redaktionelle Änderung des Namens mit Beschluss der MV vom 27.11.2019

von: Familiensterbekasse „Hilfe am Grabe“

in: Familiensterbekasse „Hilfe am Grabe“ Oberfischbach

² § 53 VAG a.F. (aufgehoben durch Artikel 3 Abs. 2 Nr. 1 G. v. 01.04.2015 BGBl. I S. 434).

Neuregelung: § 210 VAG – Kleinere Versicherungsvereine